Der Bayerische Landtag und das Maximilianeum

Ein Überblick zu Arbeitsweise, Gremien, Geschichte und Architektur

Bayerischer Landtag

Inhalt

2 **Der Bayerische Landtag**
Seine Akteure und Gremien

12 **Die Aufgaben des Landtags**
Fünf wichtige Funktionen der Volksvertretung

20 **Bayern in der Bundesrepublik Deutschland**
Zuständigkeiten und Finanzen

26 **Der Freistaat Bayern in der Europäischen Union**
Vielfalt und Wohlstand im friedlichen Miteinander sichern

30 **Die Geschichte des Bayerischen Parlaments**
Von seinen Ursprüngen bis heute

36 **Das Bauwerk Maximilianeum**
Kunstvoller Sitz des Bayerischen Landtags

48 **Die Studienstiftung Maximilianeum**
Eigentümerin des Gebäudes

52 **Weitere Informationen zum Bayerischen Landtag**
Ein Service für alle Interessierten

56 Impressum

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

Bayern ist in aller Welt bekannt und beliebt. Religiöses und kulturelles Brauchtum, die Vielfalt und Schönheit seiner Landschaften, aber sicher auch manches Klischee trugen und tragen dazu bei. Das politische Selbstbewusstsein Bayerns, gewachsen seit dem frühen Mittelalter, ist Grund für seine besondere Rolle innerhalb Deutschlands.

Die vorliegende Broschüre lädt Sie ein, sich mit dem politischen Bayern unserer Tage zu beschäftigen. Sie stellt Ihnen das Parlament des Freistaates vor, den Bayerischen Landtag, eines der ältesten Parlamente in Europa, dessen Anfänge bis ins 14. Jahrhundert zurückreichen.

Es erwartet Sie ein Einblick in die Geschichte des Parlaments und in die Architektur seines einzigartigen Sitzes, des Maximilianeums. Und nicht zuletzt erfahren Sie Wissenswertes über die gleichnamige Studienstiftung, die bis heute Eigentümerin des Gebäudes ist.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!

Der Bayerische Landtag

Seine Akteure und Gremien

Abgeordnete

Der Landtag besteht in der 19. Wahlperiode (2023 – 2028) aus 203 Abgeordneten des bayerischen Volkes. Die Abgeordneten vertreten das Volk, nicht nur eine Partei oder Wählergruppe. Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern in Wahlkreisen und Stimmkreisen gewählt. Die Wahlperiode dauert fünf Jahre.

Präsidentin oder Präsident des Landtags

Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte des Landtags und vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten des Landtags. Sie oder er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Landtagsgebäude aus. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Vollversammlung des Landtags und übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts und die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz aus.

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten des Landtags

Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in ihrer/seiner Amtsführung.

IV. Vizepräsident Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN), II. Vizepräsident Alexander Hold (FREIE WÄHLER), die Präsidentin des Bayerischen Landtags, Ilse Aigner (CSU), I. Vizepräsident Tobias Reiß (CSU), V. Vizepräsident Markus Rinderspacher (SPD)

Präsidentin des Bayerischen Landtags ist seit 2018 Ilse Aigner (CSU). In der Konstituierenden Sitzung am 31.10.2023 wurde sie mit 164 von 200 Stimmen gewählt.

Die Mitglieder des Präsidiums sind (v. l. n. r.): Verena Osgyan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), 6. Schriftführerin; Andreas Jäckel (CSU), 2. Schriftführer; Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), IV. Vizepräsident; Alexander Hold (FREIE WÄHLER), II. Vizepräsident; Ilse Aigner (CSU), Präsidentin; Tobias Reiß (CSU), I. Vizepräsident; Markus Rinderspacher (SPD), V. Vizepräsident; Martina Gießübel (CSU), 1. Schriftführerin; Martin Wagle (CSU), 3. Schriftführer; Felix Freiherr von Zobel (FREIE WÄHLER), 4. Schriftführer

Zwei wichtige Gremien: Präsidium und Ältestenrat

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie den Schriftführerinnen und Schriftführern.

Letztere sind Abgeordnete, keine Stenografen. Sie assistieren der jeweiligen Sitzungsleitung in der Vollversammlung.

Das Präsidium ist Beratungs-, Kontroll- und Beschlussorgan in Verwaltungsangelegenheiten des Landtags. Es bereitet insbesondere den Haushaltsplan des Landtags vor, beschließt über Baumaßnahmen und die Raumverteilung im Landtagsgebäude und befasst sich mit Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landtagsamts.

Der Ältestenrat ist Beratungs- und Koordinierungsorgan in parlamentarischen Angelegenheiten. Er beschließt insbesondere den Sitzungsplan und bestimmt Zeit und Tagesordnung der Plenarsitzungen. Mit dem Lebensalter hat die Bezeichnung „Ältestenrat“ nichts zu tun.

Die Mitglieder des Ältestenrats (v. l. n. r.): Ilse Aigner (CSU), Landtagspräsidentin; Tobias Reiß (CSU), I. Vizepräsident; Alexander Hold, (FREIE WÄHLER), II. Vizepräsident; Ludwig Hartmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), IV. Vizepräsident; Markus Rinderspacher (SPD), V. Vizepräsident; Dr. Andrea Behr (CSU);

Rene Dierkes (AfD); Petra Guttenberger (CSU); Michael Hofmann (CSU);

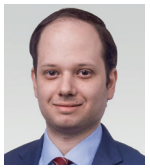

Klaus Holetschek (CSU); Dr. Gerhard Hopp (CSU); Felix Locke (FREIE WÄHLER);

Christoph Maier (AfD); Jürgen Mistol (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN); Tim Pargent (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN);

Florian Streibl (FREIE WÄHLER); Dr. Simone Strohmayr (SPD); Peter Tomaschko (CSU);

Markus Walbrunn (AfD)

Vollversammlung (Plenum)

Ein neu gewählter Landtag konstituiert sich in seiner ersten Sitzung, in der er die Präsidentin oder den Präsidenten und das Präsidium wählt.

Ort der Vollversammlung ist der Plenarsaal. Hier ist das Forum der großen Debatten, hier werden die Gesetzentwürfe und die von den Abgeordneten eingebrachten Anträge abschließend beraten und es wird darüber Beschluss gefasst. Wenn also in den Medien von Entscheidungen des Landtags die Rede ist, sind stets die Beschlüsse der Vollversammlung gemeint.

Darüber hinaus diskutiert der Landtag in Aktuellen Stunden, bei Großen Anfragen an die Staatsregierung (Interpellationen), bei Dringlichkeitsanträgen, die unmittelbar zur Plenarsitzung eingebracht werden, und im Rahmen von Regierungserklärungen wichtige, aktuelle Themen.

Die Vollversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Der stenografische Dienst des Landtagsamts schreibt wortgetreue Sitzungsberichte, die als offizielle Landtagsprotokolle erscheinen und auch im Internet unter www.bayern.landtag.de einzusehen sind.

Fraktionen

Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Bayerischen Landtag, zu denen sich Mitglieder des Bayerischen Landtags zusammenschließen. Hauptaufgabe der Fraktionen ist die politische Willensbildung. Sie bereiten Stellungnahmen vor, erarbeiten Vorlagen und legen die Haltung der Fraktion in den Ausschüssen sowie im Plenum fest.

Im 19. Bayerischen Landtag (2023–2028) sind fünf Fraktionen vertreten: Die Christlich-Soziale Union (CSU), die Fraktion der FREIEN WÄHLER, die Alternative für Deutschland (AfD), die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD). Die CSU und die FREIEN WÄHLER bilden eine Koalition und stellen die Regierung, AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD sind in der Opposition.

Ergebnis der Landtagswahl am 8. Oktober 2023 in Bayern

CSU	37,0 %
FREIE WÄHLER	15,8 %
AfD	14,6 %
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	14,4 %
SPD	8,4 %

Sitzverteilung 19. Wahlperiode

CSU	85 Sitze
FREIE WÄHLER	37 Sitze
AfD	32 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	32 Sitze
SPD	17 Sitze

Ausschüsse

Für die Dauer der Wahlperiode werden ständige Ausschüsse eingesetzt, die für bestimmte Fachgebiete zuständig sind (z. B. „Staatshaushalt und Finanzfragen“, „Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration“, „Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport“, „Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung“ oder „Umwelt und Verbraucherschutz“). Die insgesamt vierzehn Ausschüsse haben die Aufgabe, die Verhandlungen und Entscheidungen der Vollversammlung vorzubereiten. Sie beraten außerdem Eingaben und Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern und entscheiden darüber in der Regel abschließend (Art. 5 Abs. 1 BayPetG). Die Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich öffentlich. Der Landtag bestimmt die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses. Die Besetzung richtet sich nach der Stärke der Fraktionen. Ihnen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder. Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder hat der Landtag die Pflicht, Untersuchungsausschüsse zu bilden.

Sonstige Gremien

Der Landtag kann zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten des Freistaates Bayern Enquete-Kommissionen und für weitere Aufgaben zusätzliche Kommissionen einsetzen, wie z. B. in der 17. Wahlperiode die Enquete-Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse in ganz Bayern“ und die Kinderkommission des Bayerischen Landtags.

Um die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz zu überwachen, ist zudem ein Parlamentarisches Kontrollgremium eingerichtet.

Die Fraktionsvorsitzenden der Wahlperiode (v. l. n. r.): Klaus Holetschek (CSU), Florian Streibl (FREIE WÄHLER), Katrin Ebner-Steiner (AfD), Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Holger Grießhammer (SPD)

Die Aufgaben des Landtags

Fünf wichtige Funktionen der Volksvertretung

Vereidigung von Ministerpräsident Dr. Markus Söder durch Landtagspräsidentin Ilse Aigner

1. Regierungsbildung

Spätestens innerhalb einer Woche nach dem ersten Zusammentreten des Landtags wird die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident gewählt (Art. 44 Abs. 1 BV). Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitglieder der Staatsregierung werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten berufen und entlassen. Hierzu sowie zur Zahl und Abgrenzung der Zuständigkeiten der Ministerien benötigt sie/er die Zustimmung des Landtags.

Die Staatsregierung besteht aus der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten sowie bis zu 17 Staatsministerinnen oder Staatsministern und Staatssekretärinnen oder Staatssekretären (Art. 43 Abs. 2 BV).

Vereidigung der Mitglieder des Kabinetts von Ministerpräsident Dr. Markus Söder

2. Gesetzgebung

Gesetzentwürfe können aus der Mitte des Landtags (von einzelnen Abgeordneten oder von Fraktionen), von der Staatsregierung und vom Volk (in Form von Volksbegehren) eingebracht werden.

Gesetze werden – außer im Falle eines Volksentscheides – vom Landtag beschlossen. Dabei ist er an die Bayerische Verfassung und an das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland gebunden. Sie setzen der Gesetzgebung des Landtags Grenzen (siehe auch S. 22 ff.).

Der parlamentarische Weg der Gesetzgebung

1 Gesetzesinitiative
Die Gesetzesvorlagen werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten namens der Staatsregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht (Art. 71 BV). Alle Gesetzesvorlagen werden bei der Landtagspräsidentin oder bei dem Landtagspräsidenten eingereicht und dann auf die Tagesordnung der Vollversammlung gesetzt.

2 Erste Lesung
In der Ersten Lesung in der Vollversammlung werden nur die Grundsätze einer Vorlage besprochen. Änderungsanträge können dabei nicht gestellt werden. Wird die Vorlage nicht abgelehnt, weist die Vollversammlung sie dem federführenden Ausschuss zur Weiterbehandlung zu.

3 Die Ausschüsse
Zunächst werden die Gesetzesvorlagen im federführenden Ausschuss beraten. Anschließend können sich andere Ausschüsse damit befassen (sogenannte Mitberatung). Im Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen werden die Gesetzesvorlagen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft (sogenannte Endberatung). Nach Abschluss der Ausschussberatungen wird eine Beschlussempfehlung mit Bericht erstellt, in der über Beratungsverlauf und Abstimmungsergebnisse im federführenden Ausschuss und in den mitbefassten Ausschüssen berichtet wird.

4 Zweite Lesung
In der Zweiten Lesung findet in der Regel eine allgemeine Aussprache statt. Eine Einzelberatung oder eine Einzelabstimmung über einzelne Vorschriften des Gesetzentwurfs erfolgt nur, wenn dies von einem Mitglied des Landtags oder einer Fraktion verlangt wird. Bis zum Schluss der Zweiten Lesung (bzw. der Dritten Lesung) können Änderungsanträge gestellt werden.

5 Dritte Lesung
Sie erfolgt nur auf besonderen Antrag. Grundlage sind die Beschlüsse der Zweiten Lesung.

6 Schlussabstimmung
Ein Gesetz ist beschlossen, wenn es die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (Enthaltungen werden nicht mitgerechnet). Verfassungsändernde Gesetze bedürfen einer Zweidrittelmehrheit sowie eines Volksentscheides. Zur Beschlussfähigkeit ist die Mehrheit der Mitglieder des Landtags erforderlich. Die Beschlussfähigkeit wird angenommen, solange sie nicht von einem Mitglied des Landtags bezweifelt wird.

7 Ausfertigung, Bekanntmachung und Inkrafttreten
Die verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetze werden von der Ministerpräsidentin oder vom Ministerpräsidenten ausgefertigt (unterzeichnet) und mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

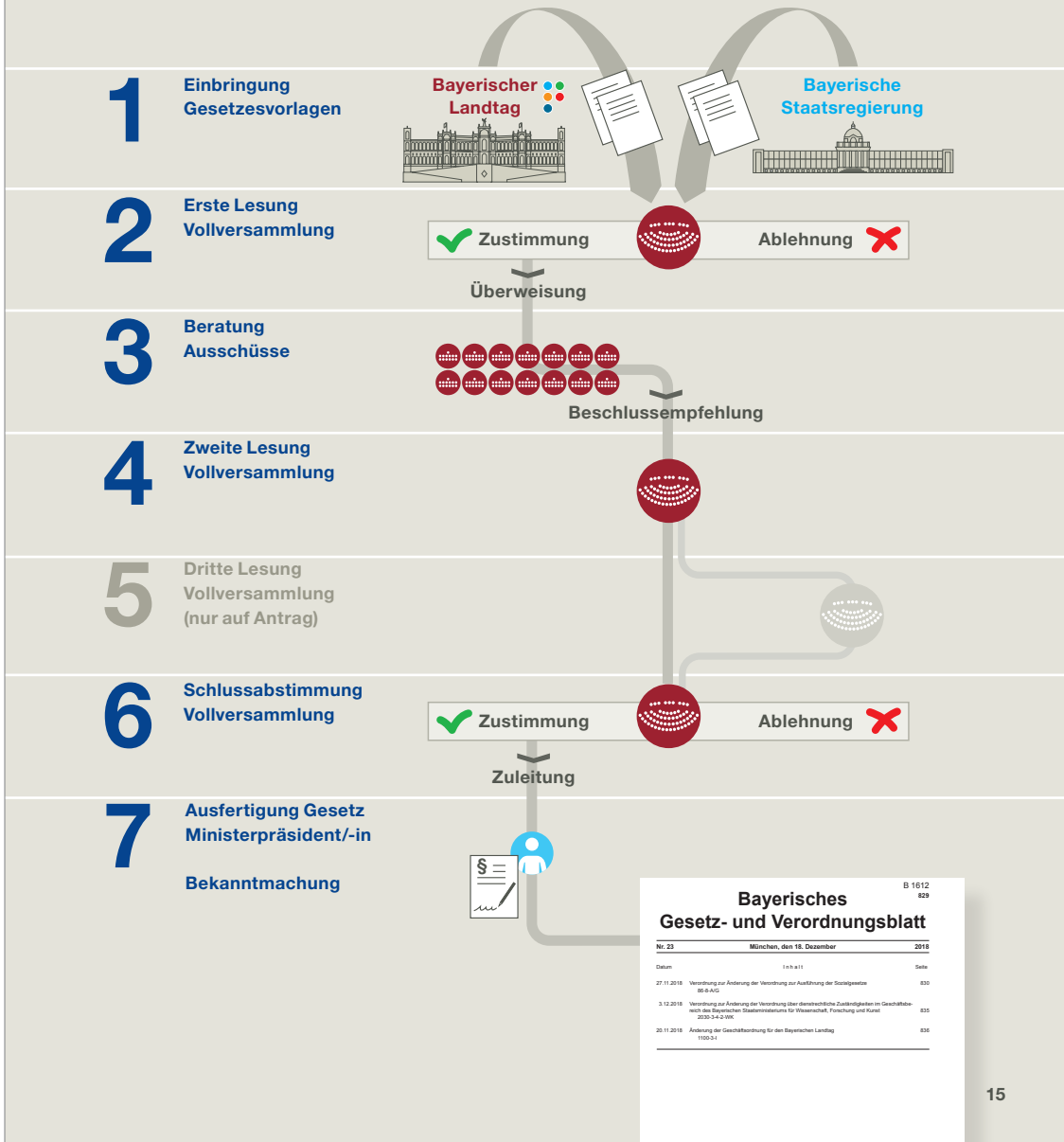

3. Das vornehmste Gesetzgebungsrecht des Parlaments: das Budgetrecht

Eine herausgehobene Stellung unter den Gesetzen, über die der Bayerische Landtag zu beraten und zu entscheiden hat, nimmt das Haushaltsgesetz ein. Es schafft die finanzielle Grundlage für das Wirken der Staatsregierung und der Verwaltung für die Dauer von zwei Jahren (Doppelhaushalt). Einen Volksentscheid über den Staatshaushalt schließt die Bayerische Verfassung aus. Auch dies zeigt die besondere Bedeutung des Budgetrechts für das Bayerische Parlament.

Die Einnahmen des Freistaates speisen sich zu drei Vierteln aus Steuern und steuerähnlichen Quellen (siehe Schaubild Folgeseite), die sich in Deutschland Bund, Länder und Kommunen nach einem komplizierten Verfahren teilen. Daneben spielen für die Einnahmen der Staatskasse z. B. Verwaltungsgebühren oder laufende Zuweisungen (wie etwa seitens der EU) nur eine untergeordnete Rolle. Ohne neue Schulden auszukommen ist bei den Haushaltsberatungen immer wieder eine große finanzpolitische Herausforderung. Dieses Ziel hat Bayern erstmals im Jahr 2006 erreicht. Seitdem wird jedes Jahr auf eine Neuverschuldung verzichtet. Zudem ist es gelungen, mit der Tilgung von Altschulden zu beginnen.

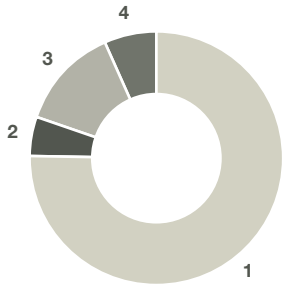

Einnahmen des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2023	Mio. €
gesamt	**71.424,7**
Gliederung nach Einnahmearten	
1 Steuern und steuerähnliche Abgaben	
a) Steuern	53.785,7
b) Steuerähnliche Abgaben	51,2
gesamt	**53.836,9**
2 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	**3.596,6**
3 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen (insbes. vom Bund)	**9.418,9**
4 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen (ohne Kreditaufnahmen am Kreditmarkt)	**4.622,3**
5 Kreditaufnahmen am Kreditmarkt, netto (= Schuldentilgung)	**- 50,0**

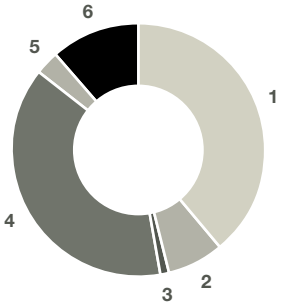

Ausgaben des Freistaates Bayern im Haushaltsjahr 2023	Mio. €
gesamt	**71.424,7**
Gliederung nach Ausgabearten	
1 Personalausgaben	
a) Bezüge und Nebenleistungen	18.433,9
b) Versorgungsbezüge und dgl.	6.810,3
c) Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	2.086,1
gesamt	**28.219,2**
2 Sächliche Verwaltungsausgaben	**5.269,7**
3 Ausgaben für den Schuldendienst	**671,1**
4 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	**27.763,8**
5 Baumaßnahmen	
a) Staatlicher Hochbau	1.307,8
b) Staatlicher Straßen- und Brückenbau	537,6
gesamt	**2.129,2**
6 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	
a) Eigeninvestitionen	771,8
b) Investitionsförderungsmaßnahmen	7.392,2
gesamt	**8.164,0**
7 Besondere Finanzierungsausgaben (einschl. Haushaltssperren)	**- 792,4**

4. Kontrollfunktion

Eine wesentliche Aufgabe des Landtags stellt die Kontrolle der Staatsregierung und der ihr unterstellten Verwaltung dar. Zu diesem Zweck können nach Art. 24 BV der Landtag und seine Ausschüsse das Erscheinen der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten und jedes Mitglieds der Staatsregierung verlangen. Andererseits haben die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten zu allen Sitzungen des Landtags und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen während der Beratung jederzeit gehört werden, auch wenn es die Tagesordnung nicht vorsieht. Um ihrer Kontrollfunktion wirksam nachkommen zu können, steht den Mitgliedern des Landtags ein umfassendes Frage- und Informationsrecht gegenüber der Staatsregierung zu. Eine weitere Aufgabe des Landtags ist die in Art. 80 BV geregelte Entlastung der Staatsregierung hinsichtlich des Haushaltsvollzugs des abgelaufenen Jahres.

Zur Kontrolle zählt auch das Petitionsrecht. Jede Person kann sich mit Bitten und Beschwerden an den Landtag wenden. Durch die Eingaben erhält das Parlament einen Überblick über aktuelle Probleme, insbesondere auch über Härten und Zweifelsfälle, die sich beim Gesetzesvollzug ergeben.

Anzahl der Petitionen in den vergangenen Wahlperioden

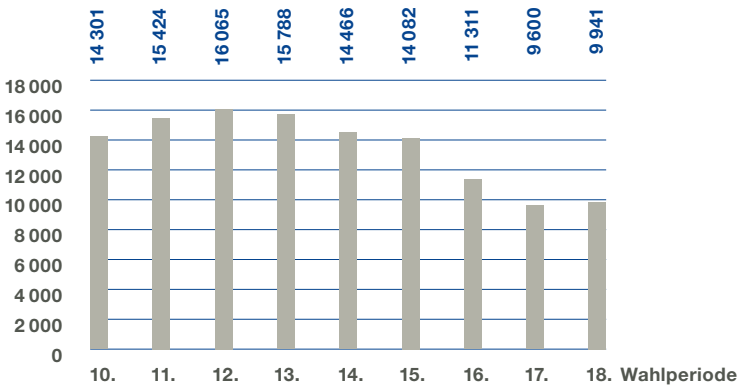

5. Sonstige Wahlfunktionen und Mitwirkung in anderen Gremien

Die Mitglieder des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs werden vom Landtag gewählt. Der Landtag wählt auf Vorschlag der Staatsregierung die Präsidentin oder den Präsidenten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs sowie die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Aufgrund spezieller Rechtsvorschriften gehören Abgeordnete des Bayerischen Landtags u. a. dem Rundfunkrat, dem Medienrat, dem Landesdenkmalrat, dem Landessportbeirat, dem Landesgesundheitsrat, dem Beirat für Informations- und Kommunikationstechnik, dem Stiftungsrat der „Bayerischen Landesstiftung“ und den Beiräten bei den einzelnen Justizvollzugsanstalten an.

Mittlerweile kann jede Bürgerin und jeder Bürger auf der Internetseite des Bayerischen Landtags auch online eine Petition einreichen.

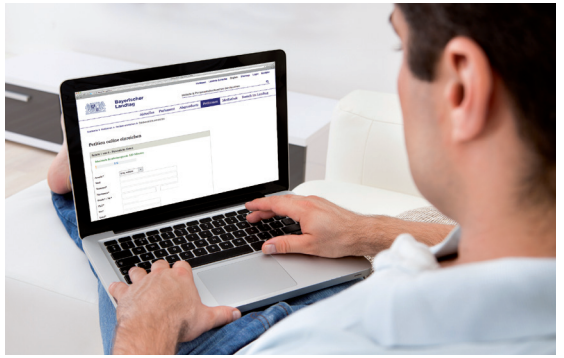

Sitzung des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden („Petitionsausschuss“)

Bayern in der Bundesrepublik Deutschland

Zuständigkeiten und Finanzen

Ein nach föderativen Prinzipien geführtes Staatswesen wird den Bedürfnissen der regionalen Vielfalt und dem Streben der Länder und Regionen nach einem größtmöglichen Spielraum für eigene politische Gestaltung gerecht. Der deutsche Föderalismus hat sich bewährt. Er war die Grundlage für den gelungenen Aufbau unseres Staatswesens nach 1945 und er fördert auch die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Europäischen Union.

Aufteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern

Nach dem Zweiten Weltkrieg bildeten sich zuerst die Bundesländer. Diese haben eigene Staatsqualität. Durch Zustimmung der Länder zum Grundgesetz wurde die Bundesrepublik Deutschland gegründet. Die Bundesverfassung teilt die gesetzgeberischen Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern auf (Art. 70 – 74 Grundgesetz – GG). Im Jahr 2006 hat die sogenannte „Föderalismusreform I“ diese Zuständigkeiten u. a. transparenter und die Gesetzgebung insgesamt effizienter gemacht.

Grundsätzlich gilt: Die Länder haben dann das ausschließliche Recht der Gesetzgebung, wenn das Grundgesetz die Gesetzgebungszuständigkeit nicht dem Bund zuweist, das heißt auf all den Feldern, die im Grundgesetz nicht genannt sind. In der Vergangenheit wurden die gesetzgeberischen Gestaltungsräume der Landesparlamente allerdings weiter reduziert, zum einen durch die extensive Praxis der Bundesgesetzgebung und zum anderen durch die von der Europäischen Union erlassenen Richtlinien und Verordnungen. Die Kernzuständigkeiten der Länder blieben dabei aber unangetastet.

Es gelten folgende Zuständigkeiten:

Ausschließliche Gesetzgebung des Bundes (Art. 71 und 73 GG)
Das Grundgesetz legt Bereiche fest, in denen ausschließlich der Bund tätig werden darf, z. B.

- Auswärtige Angelegenheiten
- Verteidigung, Zivilschutz
- Staatsangehörigkeit
- Pass-, Melde- und Ausweiswesen
- Währungs- und Geldwesen
- Zölle und Außenhandel
- Eisenbahnen des Bundes und Luftverkehr
- Post- und Fernmeldewesen
- Erzeugung und Nutzung von Kernenergie

Konkurrierende Gesetzgebung (Art. 72 und 74 GG)
Die Länder haben (nur) dann die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund nicht tätig wird. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Gesetzen mit und Gesetzen ohne sogenannte „Erforderlichkeitsklausel“. Die Erforderlichkeitsklausel ist eine zusätzliche Voraussetzung für ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers. In den in Art. 72 Abs. 2 GG genannten Gebieten darf dieser nur tätig werden, wenn und soweit ein Bundesgesetz zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich ist. Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehören z. B.

ohne Erforderlichkeitsklausel
- Bürgerliches Recht
- Strafrecht
- Personenstandswesen
- Vereinsrecht
- Arbeitsrecht

mit Erforderlichkeitsklausel
- Aufenthaltsrecht für ausländische Bürgerinnen und Bürger
- Wirtschaftsrecht
- Straßenverkehr
- Lebensmittelrecht

Abweichungsgesetzgebung (Art. 72 Abs. 3 GG)
Im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung können Länder in bestimmten Bereichen dann selbst gesetzgeberisch tätig werden, wenn der Bund auf diesen Gebieten bereits Gesetze erlassen hat, z. B.

- Jagdwesen
- in bestimmten Bereichen des Naturschutz- und Wasserrechts
- Hochschulzulassung und -abschlüsse

Ausschließliche Gesetzgebung der Länder
In den Bereichen, die in Art. 70 – 74 GG nicht genannt sind, hat der Freistaat Bayern alleiniges Gesetzgebungsrecht, z. B.

- Kultur
- Schul- und Bildungswesen
- Kommunen
- Polizeiwesen
- Versammlungsrecht
- Dienstrecht (mit Ausnahme der Statusrechte und -pflichten)
- Heimrecht
- Gaststättenrecht
- Presse, Rundfunk und Neue Medien

Am 1. August 2009 ist die sogenannte „Föderalismusreform II“ in Kraft getreten. Vereinbart wurden insbesondere ein grundsätzliches Neuverschuldungsverbot für die Länder, eine Verschuldungsgrenze für den Bund sowie ein Frühwarnsystem, um das Abdriften der öffentlichen Haushalte in einer Krisensituation rechtzeitig zu erkennen.

Verteilung der Finanzmittel zwischen Bund und Ländern

Eine wesentliche Voraussetzung für das Funktionieren des föderalen Systems ist, dass die Finanzmittel angemessen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt sind. Beide Ebenen verfügen über eigene Steuerquellen. So stehen dem Bund wichtige Verbrauchsteuern zu, wie vor allem die Energiesteuer (frühere Mineralölsteuer), die Versicherungsteuer, die Tabaksteuer und neuerdings auch die Kraftfahrzeugsteuer. Die Länder und ihre Kommunen erhalten insbesondere das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer, der Erbschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Andererseits stellen die großen Ertragsteuern (Lohn- und Einkommensteuer, Körperschaftsteuer) und die Umsatzsteuer als sogenannte Gemeinschaftsteuern den Löwenanteil des Steueraufkommens dar. Sie fließen – mit jeweils gesetzlich festgelegten Anteilen – in die Kassen von Bund, Ländern und deren Kommunen.

Eine ausgewogene Finanzverteilung zwischen Bund und Ländern soll ein System des bundesstaatlichen Finanzausgleichs sicherstellen. Dieser reicht von der Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer, zu der seit 2020 der Finanzkraftausgleich einbezogen wird (früher: Länderfinanzausgleich) bis hin zu ergänzenden Zuweisungen des Bundes an leistungsschwache Länder (siehe Grafik). Durch die Neuregelung des bundesstaatlichen Ausgleichsystems werden die Ergebnisse des Finanzkraftausgleichs jedoch nicht mehr in den Landeshaushalten ausgewiesen.

Finanzkraftausgleich 2023 (in Mrd. €)

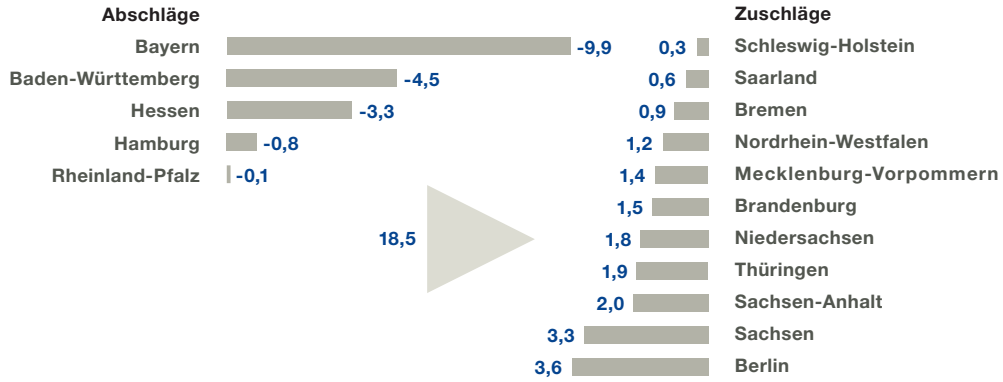

Quelle: Bundefinanzministerium

Der Freistaat Bayern in der Europäischen Union

Vielfalt und Wohlstand im friedlichen Miteinander sichern

Subsidiarität und Eigenständigkeit der Regionen als Grundanliegen bayerischer Europapolitik

Der Freistaat Bayern bekennt sich ausdrücklich zu einem geeinten Europa. Mit dem durch Volksentscheid beschlossenen Verfassungsreformgesetz vom 20. Februar 1998 erhielt dieses Staatsziel in Artikel 3a der Bayerischen Verfassung Verfassungsrang.

Ein friedliches Miteinander der europäischen Staaten nach zwei verheerenden Weltkriegen, die Kooperation in wirtschaftlichen und politischen Bereichen, gemeinsames Handeln angesichts nur gemeinsam zu bewältigender Probleme und eine starke Solidargemeinschaft waren von Beginn an Motiv und Richtschnur für den europäischen Einigungsprozess. Globale Herausforderungen im 21. Jahrhundert wie Klimawandel, Terrorismus und Finanzkrise zeigen, dass wir die Gemeinschaft der europäischen Staaten mehr brauchen denn je. Im Zentrum der EU gelegen, profitiert Bayern von der europäischen Einigung in besonderem Maße. Die EU garantiert Bayern und Deutschland auch in Zukunft Frieden, Freiheit und Wohlstand. Deshalb unterstützt Bayern die innere Integration der EU nachdrücklich.

Bayern wehrt sich allerdings gegen einen „Zentralstaat Europa“ und pocht auf die strikte Anwendung des Subsidiaritätsprinzips. Danach darf die Europäische Union nur in solchen Bereichen eingreifen bzw. gesetzgeberisch tätig werden, die auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene nicht ausreichend geregelt werden können. Vereinheitlichung und Harmonisierung darf es also nur dort geben, wo sie unabdingbar sind. Die Unterschiede zwischen den europäischen Mitgliedstaaten und Regionen sowie deren Eigenständigkeit müssen in jedem Fall gewahrt bleiben. Nur sie garantieren die sprachliche, kulturelle, wirtschaftliche und politische Vielfalt in der Einheit, die Europa stark und attraktiv macht.

Mitwirkung des Bayerischen Landtags in Europa

Die zunehmende Bedeutung der europäischen Politik auch für die Bundesländer und die Ausweitung der EU-Regelungen und Vorschriften auf viele Bereiche des nationalen Rechts haben zur Folge, dass sich auch der Bayerische Landtag in zunehmendem Maße mit Vorhaben der Europäischen Union auseinandersetzen muss. Zu diesem Zweck wurde bereits 1978 per Beschluss des Landtags ein „Ausschuss zur Information über Bundesangelegenheiten und Europafragen“ eingesetzt. Heute ist der „Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen“ einer der 14 ständigen Fachausschüsse des Landtags. Zum Aufgabenbereich des derzeit mit 14 Abgeordneten besetzten Gremiums gehören alle grundsätzlichen Themen und Fragestellungen der Europäischen Union, z. B. Änderungen ihrer vertraglichen Grundlagen, Erweiterung und Finanzierung der EU, Daseinsvorsorge, grenzüberschreitende und regionale Zusammenarbeit etc. Der Ausschuss überprüft bei neuen Vorhaben der EU, inwieweit sie für Bayern relevant sind, und sorgt gegebenenfalls für ihre Beratung im Landtag. Insbesondere überprüft der Ausschuss alle neuen EU-Gesetzgebungsvorschläge, ob sie dem Subsidiaritätsprinzip entsprechen, und fordert gegebenenfalls die Staatsregierung auf, im Bundesrat Subsidiaritätsbedenken geltend zu machen. Damit wird auch die Bürgernähe der EU gefördert.

Seit 1. Januar 2014 hat der Landtag nach der Bayerischen Verfassung in EU-Angelegenheiten die Möglichkeit, die Staatsregierung in ihren verfassungsmäßigen Aufgaben per Gesetz zu binden, wenn sein Recht der Gesetzgebung durch die Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU betroffen ist. Ist das Recht der Gesetzgebung durch ein EU-Vorhaben betroffen, hat die Staatsregierung eine Stellungnahme des Landtags maßgeblich zu berücksichtigen. Näheres zur Beteiligung des Bayerischen Landtags durch die Staatsregierung regelt das Parlamentsbeteiligungsgesetz.

Seit 2010 unterhält der Bayerische Landtag auch eine eigene Kontakt- und Informationsstelle in Brüssel. Diese informiert den Bayerischen Landtag direkt über das Geschehen in der Europäischen Union, damit dieser seine Mitsprachemöglichkeiten effektiv wahrnehmen kann.

Ausschuss der Regionen (AdR)

Ein wichtiges Organ der EU, um bayerische Interessen auf europäischer Ebene einzubringen, ist der Ausschuss der Regionen (AdR). Dieses Beratungsgremium mit derzeit 329 Mitgliedern (davon 24 aus Deutschland und davon wiederum drei aus Bayern) gibt den besonderen Anliegen der Regionen (also z. B. den deutschen Bundesländern) und Kommunen in der EU eine Stimme. Es nimmt zu EU-Vorgaben mit regionalem und kommunalem Bezug Stellung und wird vom Ministerrat, der Kommission und dem Europäischen Parlament angehört. Gegen EU-Rechtsakte, die gegen das Subsidiaritätsprinzip verstoßen, kann der Ausschuss der Regionen Klage erheben. Der Freistaat Bayern wird im Ausschuss der Regionen von dem Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Medien vertreten. Sein Stellvertreter ist ein Mitglied des Bayerischen Landtags. Die Einrichtung des Ausschusses 1994 geht übrigens auf eine bayerische Initiative zurück.

Die bayerischen Abgeordneten im Europäischen Parlament

Ebenfalls als Vertreter bayerischer Interessen fungieren die 11 Abgeordneten aus Bayern, die bei der Europawahl 2024 ins Europäische Parlament gewählt wurden. Nach Parteizugehörigkeit stellt die CSU derzeit sechs Abgeordnete, die AfD zwei, SPD, FREIE WÄHLER und BSW jeweils ein Mitglied des Europäischen Parlaments. Die nächste Wahl findet 2029 statt.

Weitere Informationen unter www.europarl.de

Sitzung des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

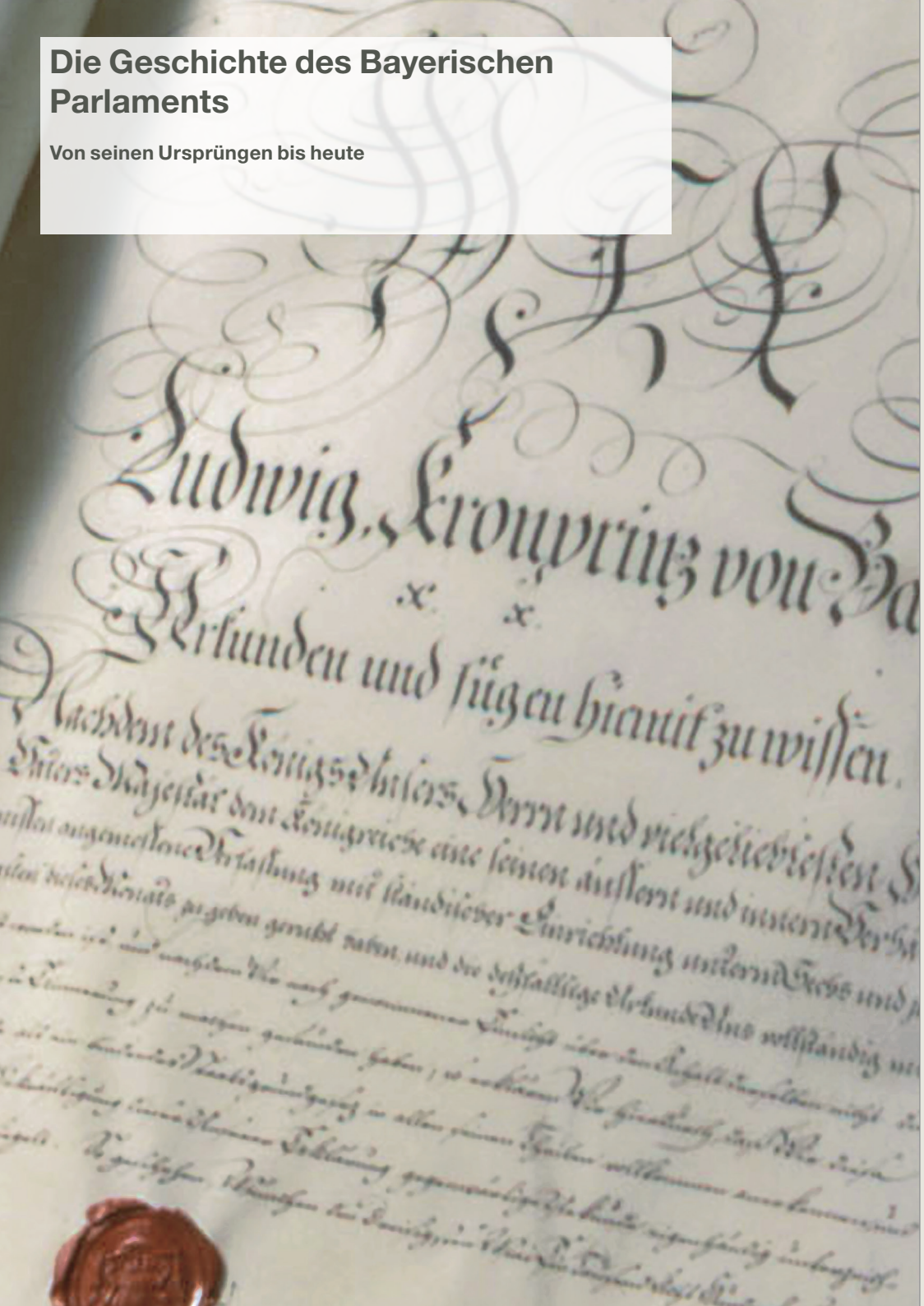

Die Geschichte des Bayerischen Parlaments

Von seinen Ursprüngen bis heute

Der Bayerische Landtag ist eines der ältesten deutschen Parlamente. In der Entwicklung des europäischen Parlamentarismus steht er mit an der Spitze. Seine Anfänge reichen bis in den Beginn des 14. Jahrhunderts zurück. Die ersten Schritte dazu vollzogen sich in Niederbayern.

1311

„Die Ottonische Handfeste“ vom 15. Juni markiert diesen Beginn der parlamentarischen Geschichte Bayerns. Der Wittelsbacher Otto III., Herzog von Niederbayern/Landshut, benötigte dringend Geld. Dafür bewilligte der niederbayerische Adel eine neue Steuer, ließ sich aber gleichzeitig eigene Rechte (z. B. niedere Gerichtsbarkeit) bestätigen. Diese Urkunde wurde zur Grundlage für die Freiheiten der drei Landstände Adel, Geistlichkeit und Städte. Diese Landstände wurden auch „Landschaft“ genannt.

1508

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurden die Herzogtümer Ober- und Niederbayern wieder vereinigt. In der „Erklärten Landesfreiheit“ vom 11. September 1508 wurden sämtliche bis dahin in den Teilherzogtümern gewährten Rechte der Landstände für das gesamte Herzogtum festgeschrieben. Diese Urkunde („Erklärte Landesfreiheit“) bildete 300 Jahre lang die Grundlage für die landständische Verfassung Bayerns.

1300 1400 1500

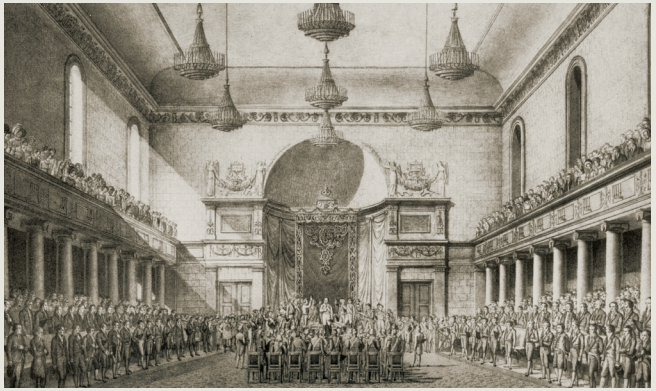

Eröffnung der ersten Ständeversammlung des Königreichs Bayern am 4. Februar 1819

1669
Die Zeit des fürstlichen Absolutismus drängte die Macht der Landstände wieder zurück. Eingeleitet jedoch wurde dieser Vorgang bereits während der langen Regentschaft Kurfürst Maximilians I. (1573 bis 1651).

1669 versammelte sich der altbayerische „Landtag“ zum letzten Mal. Er wurde seitdem nie mehr einberufen. Lediglich ein „ständiger Ausschuss“ führte die Geschäfte weiter – bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Nominell blieben die landständischen Rechte und Freiheiten erhalten.

1808
Als Bayern während der napoleonischen Kriege kurz vor dem Staatsbankrott stand, schien nur mehr eine moderne Verfassung mit einem Parlament die Einheit des Staates und geordnete Finanzen zu garantieren. So erließ König Max I. Joseph am 1. Mai eine Konstitution, die bestimmte bürgerliche Grundrechte einräumte. Die alte „Landschaft“ wurde aufgelöst. Die vorgesehene Nationalrepräsentation unterblieb.

1818
König Max I. Joseph sah sich nun gezwungen, eine neue Verfassung zu gewähren. Nach englischem Vorbild legte sie eine Ständeversammlung mit zwei Kammern fest. Die 1. Kammer – die der Reichsräte – bestand aus Mitgliedern kraft Geburt, Besitzes, Amtes oder königlicher Ernennung. In der 2. Kammer saßen – teils indirekt – gewählte Abgeordnete aus Adel, Geistlichkeit, Bürgertum und Bauernschaft.

1819
Am 4. Februar konnte der König die erste Ständeversammlung eröffnen. Die Sitzungsperioden nannte man „Landtag“. Hauptaufgabe der Ständeversammlung war es, die Staatsfinanzen zu ordnen und das Budget festzusetzen.

1700 1800

Abfahrt König Maximilians II. vom Landtagsgebäude in der Prannerstraße nach Eröffnung des Landtags am 22. März 1848

1848
Durch ein neues Wahlgesetz wurden Wahlkreise eingeführt und die Klasseneinteilung der Wähler verschwand. Bezirksklauseln entfielen ebenfalls. Jeder steuerzahlende, männliche Bürger ab 25 Jahren erhielt das Wahlrecht.

1849
Die bayerische Volksvertretung erhielt ganz offiziell die Bezeichnung „Landtag“. Sitz des Landtags war von 1819 bis 1934 das Haus Prannerstraße 20 (Nähe Promenadeplatz) in München.

1881
Die geheime Wahl der Landtagsabgeordneten wurde eingeführt.

1907
Erstmals wurde die Abgeordnetenkammer insgesamt direkt gewählt. Wahlberechtigt waren nur Männer ab dem 25. Lebensjahr.

1918
Das Ende des Ersten Weltkriegs brachte auch das Ende der konstitutionellen Monarchie. In der Revolutionsnacht vom 7. auf den 8. November wurde in Bayern die Republik ausgerufen. König Ludwig III. floh. Kurt Eisner, Führer der USPD, wurde erster Ministerpräsident der neuen Republik (Freistaat).

1900

Sitzung der Verfassung-gebenden Landes-versammlung in der Aula der Universität München 1946

1919
Am 12. Januar wählte das bayerische Volk erstmals einen Landtag, der in vollem Sinn Träger der Volkssouveränität war. Das Wahlrecht galt nun auch für Frauen.
Als nach der Ermordung Kurt Eisners in München Unruhen ausbrachen, zogen sich Landtag und Regierung nach Bamberg zurück. Dort trat eine neue Verfassung Bayerns in Kraft. Sie sah nur noch eine Kammer – den Landtag – vor.

1933
Am 28. und 29. April trat letztmals der Bayerische Landtag zusammen. In Berlin hatten bereits Nationalsozialisten die Macht übernommen.

1934
Ein „Reichsgesetz“ vom 30. Januar hob alle Landtage auf.

1933

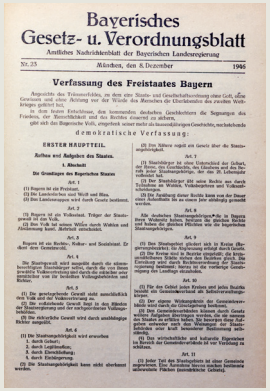
Bayerisches
Gesetz- u. Verordnungsblatt
Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung
Nr. 23 München, den 8. Dezember 1946
Verfassung des Freistaates Bayern
demokratische Verfassung:
ERSTER HAUPTTEIL.
Aufbau und Aufgaben des Staates.

Die Verfassung des Freistaates Bayern; Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 23 vom 8. Dezember 1946

1946
Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden von der amerikanischen Militärregierung wieder demokratische Parteien zugelassen.
Am 26. Februar trat in der Aula der Münchner Universität ein „Beratender Landesausschuss“ als Vorparlament zusammen.
Dr. Wilhelm Hoegner war zu dieser Zeit von der Militärregierung als Ministerpräsident eingesetzt. Am 30. Juni wurde dann erstmals in Bayerns Geschichte eine Verfassunggebende Landesversammlung gewählt. Ihr gehörten Mitglieder von CSU, SPD, FDP und KPD an. Mit der Schaffung des Bayerischen Senats knüpfte man wieder an die bayerische Tradition des Zweikammersystems an. Am 1. Dezember stimmte das Volk der neuen Verfassung zu und wählte gleichzeitig einen neuen Landtag. Weil das alte Landtagsgebäude an der Prannerstraße völlig zerstört war, tagte die neu gewählte Volksvertretung zunächst in der Universität München, im Brunnenhoftheater der Residenz und im Sophiensaal der Oberfinanzdirektion.

1949
Im Januar konnten der Bayerische Landtag und der Bayerische Senat in das renovierte Maximilianeum einziehen. Seitdem sind „Maximilianeum“ und „Bayerisches Parlament“ zu einem Synonym geworden.

1945

Feier zum 70. Jahrestag der Bayerischen Verfassung

Das Bauwerk Maximilianeum

Kunstvoller Sitz des Bayerischen Landtags

Planungs- und Baugeschichte

In seiner Liste der Projekte, die er nach seiner Thronbesteigung (1848) verwirklichen wollte, führte Kronprinz Maximilian 1839 auch eine Erweiterung der Stadt nach Osten durch eine neue Straße auf. Konkretere Formen nahm dieses Vorhaben an, als der Architekt Friedrich Bürklein 1851 König Max II. Pläne „die Verschönerung Münchens betreffend“ vorlegte, in denen erstmals diese Verbindung zwischen der Münchner Altstadt und Haidhausen als Abfolge von Straße, „Forum“, Brücken und „Akropole“ definiert war. 1853 wurde mit dem Bau der rund 1200 Meter langen „Neuen Straße“ begonnen, die ab 1858 offiziell „Maximilianstraße“ hieß. 1858 wurden von Stadtbaurat Arnold Zenetti Brücken über Isar und Praterinsel geschlagen. Um der neuen Prachtstraße Münchens ein einheitliches Aussehen zu geben, beauftragte Max II. Architekten mit Entwürfen von Muster-Fassaden. Sie hatten sich dabei an einen vom König vorgeschriebenen neuen Stil zu halten, den sogenannten Maximilianstil: Auf der Basis der angelsächsisch geprägten Neugotik sollte das Beste aus allen historischen Kunstepochen mit der modernen Bautechnik vereint werden.

Parallel zur Planung der Maximilianstraße verlief die des Maximilianeums. 1850 entschloss sich Max II. zu einem internationalen Architekturwettbewerb, „die Anfertigung eines Bauplans zu einer höheren Bildungs- und Unterrichts-Anstalt betreffend“. Beauftragt wurde Friedrich Bürklein (1813–1872), der durch den Stadtverschönerungsplan bewiesen hatte, wie gut er auf die königlichen Vorstellungen einzugehen vermochte. Am 5. Oktober 1857 konnte Max II. den Grundstein legen. Im Februar 1864, kurz vor seinem überraschenden Tod, verordnete der König – obwohl der Mitteltrakt des Westbaus bereits über das erste Obergeschoss gediehen war – aufgrund wachsender Kritik eine Planänderung: Die projektierten Spitzbögen mussten Neurenaissancebögen weichen (siehe Bild S. 39), die Lisenen einer Säulenordnung. So markiert die Planungs- und Baugeschichte des Maximilianeums zugleich Anfang und Ende des Maximilianstils. 1874 war der Bau endgültig fertiggestellt.

Bis 1918 beherbergte das Maximilianeum neben der Studienstiftung (siehe S. 48 ff.) und einer historischen Galerie auch die königliche Pagenschule. Bis kurz vor Ende des Zweiten Weltkriegs wurde in den Galerieräumen die Münchner Kunstausstellung gezeigt, wobei

Die Arkaden bieten einen der schönsten Ausblicke auf München.

Friedrich Bürklein war zunächst als Architekt von Bahnhöfen bekannt geworden.

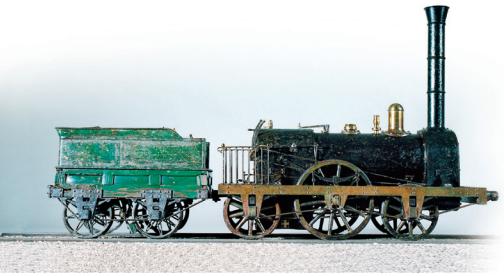

Grundsteinfund: das Modell der Typenreihe Patentee, die älteste noch vorhandene Modell-Lokomotive Deutschlands

in den Arkaden „das höchstgelegene Café Münchens“ die Gäste zu einem prächtigen Rundblick einlud. Doch dann wurden Teile des Bauwerks bei Luftangriffen zerstört. So war es ein Glücksfall, dass der Bayerische Landtag 1949 das Maximilianeum zu seinem Sitz machte, wozu allerdings entsprechende Änderungen in den bisherigen Galerieräumen notwendig waren.

Um die Raumnot des Parlaments zu lindern, wurden 1958/59 und 1964/65 auf der Ostseite die sogenannten Neubauten Nord und Süd mit Büroräumen und Sitzungssälen angefügt. Diese Nord- und Südbauten wurden bis Oktober 1994 erweitert. 1993 wurde die Tiefgarage und 1998 das Zugangsbauwerk von der Tiefgarage in den Altbau in Betrieb genommen. Dabei wurde der historische Grundstein des Maximilianeums gefunden. Der Inhalt des Grundsteins – Goldmünzen, Porträts des königlichen Stifterpaares und das Modell einer Lokomotive – ist im Steinernen Saal des Maximilianeums ausgestellt. 2004/05 wurde der Plenarsaal völlig neu gestaltet und zeitgleich ein „Raum der Stille“ eingerichtet.

Die ohnehin schon beengten Platzverhältnisse verschärften sich mit den Landtagswahlen 2008, als erstmals fünf Fraktionen in den Landtag einzogen. Daher wurde das Maximilianeum 2012 durch den Konferenzbau ergänzt. Er lehnt sich an den Passivhausstandard an und erfüllt somit gerade unter energetischen Gesichtspunkten in vorbildlicher Weise die Erwartungen an ein modernes Bürogebäude. Mit seiner Fassade aus Terrakotta und Glas fügt sich der Bau passgenau in das bestehende Ensemble ein, behauptet aber dank der kubischen Bauweise zugleich seine architektonische Eigenständigkeit.

Federzeichnung des Maximilianeums von Friedrich Bürklein, hier noch mit den ursprünglich geplanten Spitzbögen

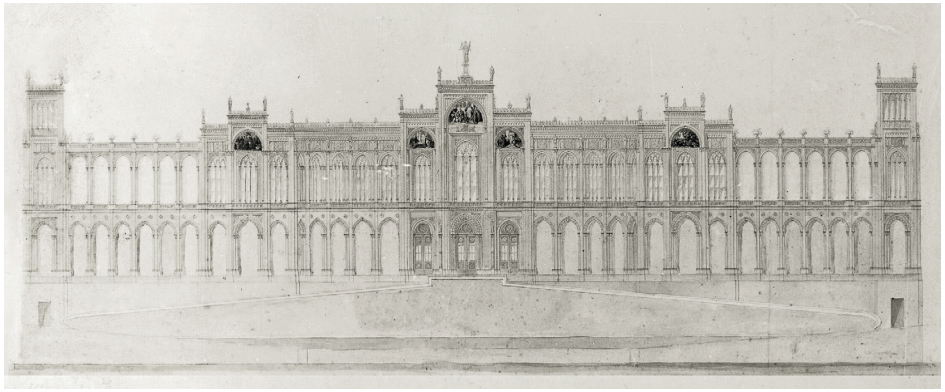

Der Außenbau und seine Bildwerke

Beherrschend über dem östlichen Isarufer, durch eine ausgreifende Auffahrt wirkungsvoll erschlossen, erhebt sich das breit gelagerte Bauwerk gleich einer Gloriette. Die auf einem hohen Sockel ruhende, flach gedeckte Schaufront setzt sich aus einem leicht konkaven Mitteltrakt und zwei geraden Seitenflügeln zusammen. Die gleichmäßigen Rundbogenreihen der beiden Geschosse werden seitlich von je einem dreistöckigen offenen Turm begrenzt.

Weithin sichtbar verkünden die Bildwerke der Westfassade das Programm der ursprünglichen „höheren Bildungs- und Unterrichts-Anstalt“. So zeigen die Mosaiken am Mittelrisalit (siehe Bild unten S. 41) die Stiftung Ettals durch Kaiser Ludwig IV. als Beispiel der Religiosität und Wohltätigkeit des bayerischen Herrscherhauses, flankiert von der Eröffnung der Universität in Ingolstadt und dem Sieg des Dichters Wolfram von Eschenbach beim Sängerwettstreit auf der Wartburg als Exempel der in Bayern blühenden Wissenschaft und Kunst. Die Mosaiken des nördlichen Risalits führen als vorbildliche staatsmännische Leistung den Wittelsbacher Hausvertrag zu Pavia vor Augen. Die seitlich abgebildeten Hilfsmittel der Wissenschaften nehmen Bezug auf den Freskenzyklus des darunter befindlichen Saals.

Am südlichen Risalit wird als Werk der Kriegskunst die Befreiung Wiens von den Türken präsentiert. Die seitlichen Kriegstrophäen verweisen wiederum auf das Bildprogramm des hier liegenden Raumes.

Die 22 Büsten über der unteren Arkadenreihe porträtieren „Wohltäter, Erfinder, Weise, Literaten, Staatsmänner und Feldherren“ (nördlich: von Homer bis Franz von Assisi; südlich: von Gustav II. Adolf bis Pythagoras).

Büste des attischen Redners und Politikers Demosthenes (384–322 v. Chr.)

Mosaiken am Mittelrisalit der Westfassade. Darüber Siegesgöttin Nike und Viktorien mit Girlanden und Palmzweigen

Das Innere und seine Ausstattung

Betreten die Gäste das Maximilianeum durch das Hauptportal im Westen, empfängt sie ein Vestibül. Beim Blick die Treppe empor erscheint auf der Galerie ein monumentales spätgotisches Kruzifix aus Chieming. Am Treppenabsatz und auf der Galerie befinden sich mehrere Marmorbüsten.

Auf halber Höhe teilt sich die Treppenanlage in zwei Läufe, die zu den offenen Arkaden des Steinernen Saals führen. Hier im sogenannten Kreuzgang befindet sich eine in dieser Form einzigartige zeitgeschichtliche Dokumentation. Sie enthält individuell recherchierbare Opfer-Biografien von 316 Mitgliedern bayerischer Parlamente, die unter der Nazi-Diktatur gelitten haben. Die Dokumentation ist seit Januar 2008 an einem Computerterminal abrufbar und ergänzt eine im Mai 2007 im Kreuzgang angebrachte Gedenktafel (siehe links unten). Beide sollen dazu beitragen, das Gedenken an den demokratischen Widerstand in Bayern gegen die nationalsozialistische Diktatur wachzuhalten.

An den Seitenwänden des Steinernen Saals hängen neben den Porträts des jungen Königs Max II. von Julius Zimmermann und des ersten bayerischen Königs Max I. Joseph von Moritz Kellerhoven zwei gewaltige Leinwandbilder: südlich „Die Kaiserkrönung Karls des

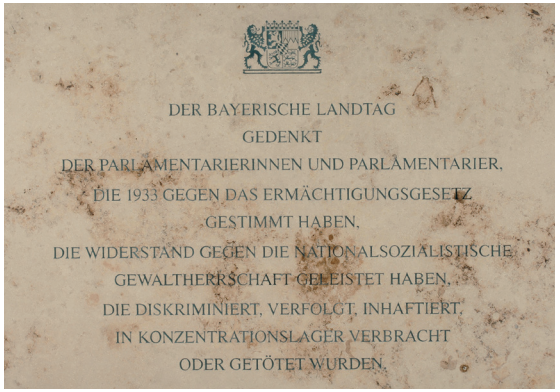

Gedenktafel zu Ehren der Parlamentarierinnen und Parlamentarier, die sich der NS-Diktatur widersetzt haben

Büste aus Carrara-Marmor: Augustus, erster römischer Kaiser (63 v. Chr. – 14 n. Chr.)

Großen“ von Friedrich Kaulbach (1861) und nördlich „Die Kaiserkrönung Ludwigs des Bayern“ von August von Kreling (1859). Sie sind Reste eines einst 30 Ölgemälde umfassenden Auftragswerks König Maximilians II. mit wichtigen Ereignissen der Weltgeschichte (vom Sündenfall bis zur Völkerschlacht bei Leipzig).

Das südöstliche der vier Portale des Steinernen Saals führt zum Plenarsaal des Bayerischen Landtags. Das nordöstliche Portal bildet den Zugang zum sogenannten Senatssaal. Dieser Saal diente dem Bayerischen Senat (der früheren „zweiten Kammer“ des Bayerischen Parlaments) als Sitzungssaal. Der Bayerische Senat wurde zum 1. Januar 2000 durch Volksentscheid abgeschafft.

Das nordwestliche Portal des Steinernen Saals führt in den nördlichen Wandelgang, den sogenannten Präsidentengang. Seinen Namen hat er von den Porträts der bisherigen Landtagspräsidenten seit 1946. Der Gang mündet in den heutigen Akademiesaal, der Empfängen und Sitzungen des Ältestenrats des Landtags dient (siehe Bild rechts.). Die Ostwand des Mittelraums nimmt ein von Engelbert Seibertz geschaffenes Fresko ein, welches das Maximilianeum in neugotischen Formen vor der Planänderung 1864 darstellt. Es zeigt die imaginäre Einführung Alexander von Humboldts in einen Kreis berühmter Männer aus Kunst und Wissenschaft in Bayern (siehe Bild Folgeseiten). An den übrigen Wandflächen reihen sich von Georg Hiltensperger gemalte Standbilder von je sechs Wohltätern und Erfindern. Diese Bilder waren als Ergänzung eines Büstenzyklus gedacht, der sich einst im nördlichen und südlichen Wandelgang wie in einer Ruhmeshalle hinzog. Der Lesesaal am Ende des südlichen Wandelgangs bildet das Gegenstück zum Akademiesaal. An seiner Ostseite gingen die Fresken verloren, die im Zentrum eine Versammlung bedeutender Staatsmänner zur Zeit des Wiener Kongresses zeigten. Dafür ist heute die Ölskizze Karl Theodor von Pilotys zum Fassadenmosaik des Sängerstreits auf der Wartburg zu sehen. Die Standbilder Friedrich Pechts an den übrigen Wänden repräsentieren je sechs Feldherren und Staatsmänner Europas.

Akademiesaal des Bayerischen Landtags mit Fresko

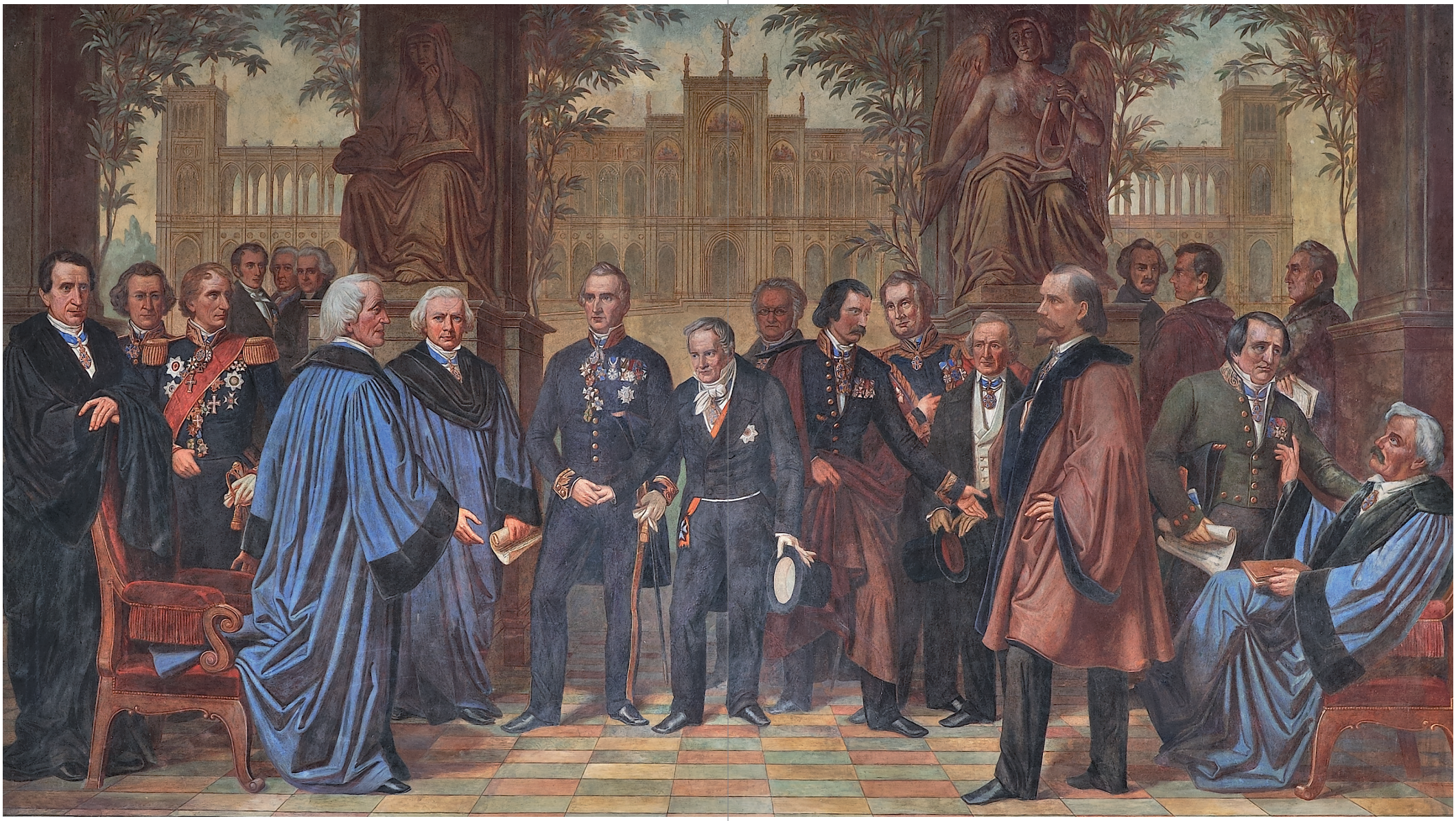

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20

1 Ignaz von Döllinger
2 Friedrich von Hermann
3 Leo von Klenze
4 Joseph von Fraunhofer
5 Lorenz von Westenrieder
6 Johann Georg von Lori
7 Friedrich von Thiersch
8 Friedrich Wilhelm von Schelling
9 Justus von Liebig
10 Alexander von Humboldt
11 Carl Ritter
12 Wilhelm von Kaulbach
13 Wilhelm von Doenniges
14 Leopold von Ranke
15 Emanuel von Geibel
16 Ludwig von Schwanthaler
17 August Graf von Platen-Hallermünde
18 Franz Lachner
19 Franz Xaver von Baader
20 Franz von Kobell

Die Studienstiftung Maximilianeum

Eigentümerin des Gebäudes

Eigentümerin des Gebäudes ist die Studienstiftung Maximilianeum. Der Bayerische Landtag ist lediglich Mieter.

Schon als Kronprinz fasste Maximilian II. von Bayern (1811–1864) den Plan, „auf der Isarhöhe bei München einen großen Nationalbau“ zur „Hebung des monarchischen nationalen Volksgeistes“ errichten zu lassen. Dazu gesellte sich bald die Idee eines „Athenäums“, einer Anstalt mit dem Ziel, „talentvollen bayerischen Jünglingen (jeglichen Standes) die Erreichung jener Stufe wissenschaftlicher und geistiger Ausbildung zu erleichtern, welche zur Lösung der höheren Aufgaben des Staatsdienstes erforderlich ist“. Leider erlebte Max II. die Vollendung des Anstaltsgebäudes nicht mehr, und auch die juristische Form erhielt die Stiftung erst unter seinem Sohn und Nachfolger Ludwig II. Gemäß der Urkunde von 1876 gehören der Stiftung bis heute der Maximilianeums-Bau sowie eine Galerie mit Historienbildern und Marmorbüsten.

Nach dem Ende der Monarchie 1918 ging das Protektorat über die Stiftung Maximilianeum auf die Ludwig-Maximilians-Universität München über. Dies ist bis auf den heutigen Tag so geblieben. Aktuell fördert die Studienstiftung Maximilianeum insgesamt 29 Abiturienten. Die „Wittelsbacher Jubiläums-Stiftung“ (seit 1980) ermöglicht derzeit auch 26 hochbegabten Abiturientinnen ein Stipendium. Seit der Gründung der Anstalt haben rund 800 Studentinnen und Studenten die Vorzüge der beiden Stiftungen genossen. Bekannte „Maximilianeer“ waren u. a. die beiden Bayerischen Ministerpräsidenten Eugen Ritter von Knilling (1865–1927) und Franz Josef Strauß (1915–1988) sowie der Physik-Nobelpreisträger Werner Heisenberg (1901–1976).

Südbau
STIFTUNG
MAXIMILIANEUM
ERRICHTET
IM JAHRE 1852
DURCH
MAXIMILIAN II
KÖNIG
VON BAYERN

Weitere Informationen zum Bayerischen Landtag

Ein Service für alle Interessierten

Informationsmaterialien

Der Bayerische Landtag hält eine Vielzahl von Informationsmaterialien für Sie bereit, die kostenfrei abgegeben werden. Die Bestellung kann per Post, per Fax, per E-Mail, telefonisch oder auf unserer Internetseite erfolgen. Alle Angaben finden Sie unter „Kontakt“ auf der folgenden Seite. Viele der Publikationen können Sie auf unserer Internetseite auch als PDF herunterladen.

Der Bayerische Landtag im Internet

Die Internetseiten des Bayerischen Landtags bieten Ihnen Web-TV, etwa mit Live-Übertragungen laufender Plenarsitzungen und Aufzeichnungen vergangener Sitzungen (Video-Archiv). Der aktuelle Verlauf des Plenums kann unter „Plenum Online“ verfolgt werden. Darüber hinaus können Sie Sitzungspläne und Tagesordnungen einsehen, nach Sitzungsprotokollen, Gesetzentwürfen, Anträgen und Beschlüssen des Parlaments suchen (Dokumentenrecherche), Hinweise zur Parlamentsgeschichte und zum Bauwerk Maximilianeum nachlesen und Biografien und Adressen aller Abgeordneten sowie eine Vielzahl weiterer Informationen finden.

Nicht zuletzt können Sie unseren Newsletter abonnieren, der Ihnen aktuelle Berichte aus den Plenar- und Ausschusssitzungen sowie Beiträge über Veranstaltungen und weitere Ereignisse im Maximilianeum liefert.

www.bayern.landtag.de

Besuch im Maximilianeum

Für Einzelpersonen ist die Teilnahme an Ausschuss- oder Plenarsitzungen ohne vorherige Anmeldung möglich, soweit Plätze verfügbar sind (Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses). Hausbesichtigungen sind ohne Einladung durch das Landtagsamt nicht möglich. Gruppen können den Bayerischen Landtag nach Anmeldung und Einladung durch das Landtagsamt besuchen. Der Besuchswunsch muss schriftlich und möglichst frühzeitig vorliegen. Die Gäste werden vom Besucherdienst des Landtagsamts betreut.

Bayerischen Schulklassen wird im Rahmen der „Pädagogischen Betreuung“ ein spezielles Programm angeboten. Wegen des großen Zuspruchs ist eine rechtzeitige Anmeldung (in den ersten Wochen des Schuljahres!) erforderlich. Gerne informiert Sie die „Pädagogische Betreuung“ über weitere Bedingungen.

Kontakt

Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Referat P III
Besucher, Politische Bildung
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München

Postanschrift:
Maximilianeum
81627 München

oeffentlichkeitsarbeit@bayern.landtag.de

Besucherdienst
Telefon +49 89 4126-2705 oder -2336
Besuche von Schulklassen
paed.betreuung@bayern.landtag.de
Bestellungen
Telefon +49 89 4126-2191
Zu Fragen rund um den Bayerischen Landtag
Zentrale Informationsstelle (ZIS) des Landtagsamts
Telefon +49 89 4126-2268
informationsstelle@bayern.landtag.de

Herausgeber:
Bayerischer Landtag
Landtagsamt
Stabsstelle K2 Öffentlichkeitsarbeit
Maximilianeum
Max-Planck-Straße 1
81675 München
Postanschrift:
Bayerischer Landtag
81627 München
Telefon +49 89 4126-0
Fax +49 89 4126-1392
landtag@bayern.landtag.de
www.bayern.landtag.de

Stand: Juli 2024
19. Wahlperiode (2023 – 2028)

Fotos:
Bildarchiv des
Bayerischen Landtags
Rolf Poss
(soweit nicht anders
vermerkt)
Titelfoto: dpa
Seite 16, 19 oben,
23: Fotolia
Gestaltung:
Büro für Gestaltung
Frank Abele,
München

www.bayern.landtag.de